

Transsumpt des 13. Jahrhunderts kennen, während das Privileg selbst auch heute noch im Original erhalten ist²⁰⁰.

Der Befehl an die königlichen Amtsträger, für die Durchführung der entsprechenden Bestimmungen Sorge zu tragen, mußte nicht notwendigerweise in einem gesonderten Exekutionsmandat niedergelegt werden. D 33 bietet ein Beispiel dafür, daß die Kanzlei die Amtsträger bereits im Privileg selbst ausdrücklich ansprechen konnte. Hier heißt es am Ende des dispositiven Teils, in dem Tankred der erzbischöflichen Kirche drei Unzen Goldes aus den königlichen Einnahmen der Stadt überlassen hatte, im Tenor eines gewöhnlichen Mandates weiter: *Quare mandamus et precipimus baiulis nostris Russani tam presentibus quam futuris, ut de redditibus tintorie nostre Russani prefate venerabili ecclesie pro predicto oleo emendo singulis annis tres uncias auri absque molestia tribuant et assignent*²⁰¹. Die geringe Größenordnung der in D 33 übertragenen Einnahmen könnte die Kanzlei bewogen haben, auf die Ausstellung eines zusätzlichen Exekutionsmandates zu verzichten²⁰².

Eine weitere Möglichkeit, Privileg und Ausführungsbefehl an die königlichen Amtsträger zu verknüpfen, bestand in der Ausstellung eines sogenannten feierlichen Mandates, wie wir es in DD 21,31 vorliegen haben²⁰³. Ein solches feierliches Mandat richtet sich in der Inscriptio an die Gesamtheit aller Amtsträger und Untertanen. Hierauf schließt sich im Unterschied zu einem einfachen Mandat eine Arenga an²⁰⁴, ehe in der Dispositio die Bestimmungen zum Vorteil des Begünstigten, die sonst gewöhnlich ein Privileg charakterisieren, aufgezählt werden, wobei als Adressat die in der Inscriptio genannte Personengruppe erscheint. Es folgt nun – auch dies im Unterschied zu einem gewöhnlichen Mandat – eine

200) Vgl. oben Anm. 29; allgemein s. auch K e h r, S. 236.

201) Vgl. den entsprechenden Passus in D 17: *Quare mandamus et precipimus fidelitati tue ...*

202) Über die politischen Hintergründe der Schenkung Tankreds vgl. Vorbemerkung zu D 33.

203) Auch die lateinisch-griechische Bilingue D 30 ist zu dieser Gruppe zu zählen. Die Aufzählung solcher Mandate bei E n z e n s b e r g e r, S. 99 ist um die drei Stücke Tankreds zu erweitern. Vgl. auch noch R i e s 36, ed. K e h r, S. 480 f., Nr. 44.

204) In D 30, der lateinisch-griechischen Bilingue, fehlen sowohl Arenga wie Inscriptio. Anstelle einer Arenga findet sich in D 30 im Anschluß an eine ausführliche Narratio ein Relativsatz, der arengenhaftes Formelgut aufgreift: *Nos autem, qui divina gratia inspirante in voluntate gerimus et proposito ecclesias Dei sub nostro felici regimine constitutas regere et fovere ...*